

Abschluß eines Nutzungs- bzw. Mietvertrages, der auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches abzuschließen ist, nicht bereit, oder einigen sie sich nicht über seinen Inhalt, werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten auf Antrag durch den zuständigen Rat verbindlich festgelegt. Sind Nutzungsverträge nach dem Vertragsgesetz abzuschließen, entscheidet in diesen Fällen darüber das Staatliche Vertragsgericht.

(3) Bei Entzug der Zuweisung sind die Partner von Nutzungs- bzw. Mietverträgen über Gewerberaum verpflichtet, das Nutzungs- bzw. Mietverhältnis zu beenden.

§9

Baumaßnahmen

(1) Die Rechtsträger, Eigentümer sowie sonstigen Verfügungsberechtigten von Gebäuden, baulichen Anlagen und Freiflächen mit Gewerberaum sind zur Sicherung einer planmäßigen Gewerberaumversorgung verpflichtet, die Instandhaltung, die Instandsetzung, die Modernisierung sowie den Um- und Ausbau des Gewerberaumes im Rahmen des Planes zu gewährleisten. Die Nutzer sind in diese Maßnahmen einzubeziehen.

(2) Werden Maßnahmen der Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung und des Um- und Ausbaus vom Nutzer durchgeführt, ist das zwischen dem Rechtsträger, Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten und dem Nutzer von Gewerberaum schriftlich zu vereinbaren.

(3) Die Nutzer von Gewerberaum sind verpflichtet, entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen Maßnahmen zur Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung der von ihnen vorgenommenen Ausstattung des Gewerberaumes einschließlich der angeschlossenen oder angebrachten Einrichtungsgegenstände im Rahmen des Planes zu gewährleisten.

(4) Kommen Rechtsträger, Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte oder Nutzer ihren Pflichten gemäß den Absätzen 1 oder 3 nicht nach, können die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ihnen zur Durchsetzung dieser Pflichten durch Beschluß Auflagen erteilen. Bei Nichterfüllung können die entsprechenden baulichen Maßnahmen für den Verpflichteten und auf dessen Kosten in Auftrag gegeben werden (Ersatzvornahme).

§10

Aufgaben der Rechtsträger, Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten sowie der Nutzer von Gewerberaum

(1) Die Rechtsträger, Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, über den Gewerberaum einen vollständigen Nachweis zu führen und ihn ständig aktuell zu halten.

(2) Die Rechtsträger, Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, dem für die Gewerberaumlenkung zuständigen örtlichen Rat freien, freiwerdenden und neu geschaffenen Gewerberaum, Veränderungen am Gewerberaum durch Maßnahmen der Modernisierung und des Um- und Ausbaus sowie die unberechtigte Nutzung des Gewerberaumes unverzüglich zu melden.

(3) Die Nutzer sind verpflichtet, dem für die Gewerberaumlenkung zuständigen örtlichen Rat

- auf Verlangen Auskunft über den Umfang der Nutzung des Gewerberaumes zu geben und
- Besichtigungen durch Beauftragte des Rates des Kreises, der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zu gestatten. Diese Pflichten haben auch die Rechtsträger, Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten von Gewerberaum zu erfüllen.

(4) Die Rechtsträger, Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten von Gewerberaum sind verpflichtet, dem Nutzer auf der Grundlage einer Zuweisung die Nutzung des Gewerberaumes zu ermöglichen.

Durchsetzung von Entscheidungen und Ordnungsstrafmaßnahmen

§11

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden können unter Festsetzung einer Frist von mindestens 4 Wochen die Räumung von Gewerberaum anordnen, wenn

- dem Nutzer die Zuweisung entzogen wurde,
- dem Bürger die Gewerbe genehmigung oder eine andere staatliche Genehmigung zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit entzogen wurde,
- dem Bürger eine Gewerbe genehmigung nicht erteilt wurde.

(2) Die Räumung von Gewerberaum, der ohne Zuweisung genutzt wird, kann unter Festsetzung einer Frist von 1 Woche angeordnet werden. Das gilt auch für nicht genehmigten oder nicht wie genehmigt durchgeführten Tausch von Gewerberaum.

(3) Zur Durchsetzung der Räumung von Gewerberaum kann Zwangsgeld angewandt oder die kostenpflichtige Räumung auf dem Verwaltungswege durchgeführt werden. Zwangsgeld und die Räumung auf dem Verwaltungswege sind schriftlich anzudrohen. Die Androhung eines Zwangsgeldes muß enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der Handlung, deren Durchführung erzwungen werden soll,
- b) die Frist, innerhalb der die Handlung durchgeführt werden soll,
- c) die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

§12

Wird die Räumung nicht in der Frist gemäß § 11 Abs. 3 durchgeführt, kann das Zwangsgeld festgesetzt oder die kostenpflichtige Räumung auf dem Verwaltungswege durchgeführt werden.

§13

(1) Zwangsgeld kann zur Durchsetzung der Entscheidungen gemäß § 11 Absätze 1 und 2 bis zur Höhe von 5 000 M festgesetzt werden. Die Höhe des Zwangsgeldes ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Erfüllung der staatlichen Entscheidung festzusetzen. Das Zwangsgeld kann bei Nichterfüllung der Entscheidung wiederholt festgesetzt werden. Die wiederholte Festsetzung ist erneut schriftlich anzudrohen.

(2) Die Pflicht zur Zahlung des Zwangsgeldes wird von der Räumung auf dem Verwaltungswege nicht berührt. Ist die Räumung innerhalb der gemäß § 11 Abs. 3 festgelegten Frist vollzogen worden, kann das festgesetzte Zwangsgeld nicht mehr gefordert werden.

(3) Das festgesetzte Zwangsgeld ist auf Ersuchen des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde nach den Rechtsvorschriften über die Vollstreckung von Geldforderungen der Staatsorgane zu vollstrecken. Gehört der Zwangsgeldschuldner zum Bereich der sozialistischen Wirtschaft, ist das Zwangsgeld aufgrund eines Vollstreckungsauftrages des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde an die kontoführende Bank vom Konto des Zwangsgeldschuldners abzubuchen und auf das dafür vorgesehene Konto zu überweisen.